



Welche Art Berufsbezeichnung bzw. Codes werden verwendet? Wenn ich bisher angegeben habe, dass ich in den Bereichen „Promotion“ o.ä. tätig bin, wird diese Bezeichnung dann mit der Anmeldung auf die Berufsbezeichnung Prostitution geändert?

FA-BEA*Pro teilt dem jeweils zuständigen Finanzamt Ihre Anmeldung nach dem ProstSchG mit, sodass dem Finanzamt bekannt ist, dass Sie Sexarbeit ausüben. Dem/der Steuerpflichtigen wird die interne Gewerkekennzahl für Sexarbeit zugeschrieben.

In der Steuererklärung ist stets eine Berufsbezeichnung anzugeben. In der Steuererklärung können Sie jedoch einen gängigen Code verwenden.



Wie funktioniert die Abgrenzung der aus der Sexarbeit erzielten Einnahmen bei einer gemeinschaftlichen Veranlagung? Unter welchen Umständen sind getrennte Steuererklärungen möglich?

Verheiratete Personen oder solche, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, werden grundsätzlich gemeinschaftlich veranlagt (**Zusammenveranlagung**). Das heißt, sie geben nur eine Steuererklärung ab. Die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner werden aber jeweils getrennt voneinander auf eigenen Anlagen (Anlage G bei Gewerbebetrieb, Anlage N bei Nichtselbstständiger Arbeit) erklärt.

Wenn z.B. beide Ehegatten/Lebenspartner jeweils Arbeitslohn beziehen (Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit), muss jeder der Ehegatten/Lebenspartner eine eigene Anlage N ausfüllen. Die gesamte Steuererklärung muss aber abschließend von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unterschrieben werden. Es ergeht ein gemeinsamer Steuerbescheid, der grundsätzlich an beide Eheleute/Partner adressiert ist.

Daneben besteht die Möglichkeit der sogenannten **Einzelveranlagung**. Dies ist möglich, sobald einer der Ehegatten/Lebenspartner dies beantragt. Bei ihr gibt jeder Ehegatte/Lebenspartner eine komplett eigene Steuererklärung ab. Diese Veranlagungsart kann jedoch unter Umständen für beide Ehegatten/Lebenspartner zu einer höheren Steuer führen, weil das sogenannte „Ehegatten-Splitting“ nicht angewendet werden kann. Es ergehen getrennt voneinander zwei Steuerbescheide.

Wenn Sie die Sexarbeit nicht als Arbeitnehmer, sondern selbstständig ausüben, erzielen Sie gewerbliche Einkünfte. In diesem Fall müssen neben der Einkommensteuererklärung noch Erklärungen für die Umsatzsteuer und Gewerbesteuer abgegeben werden. Diese Steuererklärungen betreffen aber nur den Gewerbebetrieb und sind deswegen auch nur von dem/der Sexarbeiter/in auszufüllen und zu unterschreiben. Der Ehegatte/Lebenspartner muss nicht beteiligt werden.



Taucht im Rahmen der Zusendung des Steuerbescheides irgendwo die Berufsbezeichnung auf, so dass andere Personen, die z.B. im gemeinsamen Haushalt leben und meine Post annehmen von meiner Tätigkeit erfahren können?

Falls ja: können alternative Bezeichnungen verwendet werden?

Die Steuererklärung ist das, was Sie beim Finanzamt einreichen. Dort müssen Sie zwar eine Berufsbezeichnung angeben. Wie oben beschrieben können Sie dort aber auch einen gängigen Code verwenden, weil das Finanzamt durch Ihre Anmeldung bei der zentralen Stelle ohnehin Kenntnis von der Art Ihrer Tätigkeit hat.

Der Steuerbescheid ist das Dokument, das das Finanzamt Ihnen nach der Bearbeitung der Steuererklärung per Post zuschickt. Im Steuerbescheid wird festgelegt, wie viel Steuer Sie zu zahlen haben. Dort wird auch die Berechnung der Steuer dargestellt. Ihre Einkünfte werden, wie oben beschrieben, aber nur als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. Nichtselbständiger Arbeit bezeichnet.

Es ist also an keiner Stelle im Steuerbescheid (egal, ob für Einkommens-, Umsatz- oder Gewerbesteuer) zu erkennen, dass Ihre Einkünfte aus Sexarbeit stammen.



Wie oft muss ich etwas bei der Steuer einreichen? Jährlich, monatlich? Gibt es eine Möglichkeit zu vereinbaren, dass ich monatlich Steuern abgeben kann?

Dies ist je nach Steuerart unterschiedlich. Eine Möglichkeit, abweichende Abgabezeitpunkte zu vereinbaren, ist nicht möglich.

Einkommensteuer

Steuererklärung: Jährlich, bis zum 31.07. des Folgejahres ab Veranlagungsjahr 2018.

Die Steuererklärung ist bei gewerblichen Einkünften zusammen mit der Gewinnermittlung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (über www.elster.de/eportal). In Härtefällen kann diese auch in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden.

Erzielen Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, kann anstelle der elektronischen Übermittlung die Steuererklärung auch ausschließlich in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden.

Gewerbesteuer

Wenn Sie gewerbliche Einkünfte erzielen (Freibetrag i.H.v. 24.500 € beachten - bis zu diesem Betrag fällt keine Gewerbesteuer an).

Steuererklärung: Jährlich, bis zum 31.07. des Folgejahres ab dem Jahr 2018. Die Steuererklärung ist elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Umsatzsteuer

Voranmeldungen: In dem Kalenderjahr, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (jeweils zum 10. des folgenden Monats).

Danach monatlich, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt mehr als 7.500 Euro betragen hat, ansonsten vierteljährlich (jeweils zum 10. des folgenden Monats).

Kleinunternehmer (siehe unten) müssen grundsätzlich keine Voranmeldungen abgeben.

Jahreserklärung: Jährlich, bis zum 31.07. des Folgejahres ab dem Jahr 2018.

Sowohl Voranmeldungen als auch die Jahreserklärung sind in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.



Wann ist eine Gewerbeanmeldung notwendig, wann nicht?

Eine Gewerbeanmeldung ist nicht mehr notwendig.

Die Anmeldung der Tätigkeit bei FA-BEA*Pro ist ausreichend.



Welche Steuern müssen gezahlt werden?

Gibt es Umstände, unter denen keine Steuern gezahlt werden müssen (z.B. Jahreseinnahmen unter 17.500 Euro)?

Einkommensteuer

In jedem Fall.

(Nur bei einem zu versteuernden Einkommen (Nettoeinkommen) von unter 9.000 € bzw. 18.000 € bei Ehegatten/Lebenspartnern fällt keine Einkommensteuer an – Sicherung des Existenzminimums)

Umsatzsteuer

Wenn die Person als Unternehmer die Sexarbeit selbständig ausübt und nicht Arbeitnehmer ist.

Wenn die Umsätze (also die Einnahmen ohne die Umsatzsteuer) im Vorjahr jedoch nicht mehr als 17.500 € betragen haben, gilt man als Kleinunternehmer und muss für das laufende Jahr keine Umsatzsteuer entrichten.

Gewerbsteuer

Wenn durch die Sexarbeit gewerbliche Einkünfte erzielt werden. Aber: Gewerbesteuer greift erst ab einem Jahresgewinn von über 24.500 €. Steuererklärungen sind jedoch unabhängig davon einzureichen, ob voraussichtlich die Einkünfte hoch genug sind, um eine Steuer zahlen zu müssen oder nicht.

Ausnahme: Bei der Einkommensteuer, wenn nur (auch vom Ehegatten/Lebenspartner) Einkünfte als Arbeitnehmer (Nichtselbstständige Arbeit) bezogen werden, muss keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Es bietet sich in diesen Fällen aber an, trotzdem eine Steuererklärung abzugeben, da in der Regel mit Steuererstattungen zu rechnen ist (z. B. Abzug von Sonderausgaben, Werbungskosten etc.).



Absetzbarkeit von berufsbedingten Ausgaben: was wird anerkannt, bspw. Dessous, Friseur, Nageldesign, Schminke?

Grundsätzlich können alle Ausgaben im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit abgesetzt werden. Allerdings ist eine Abziehbarkeit dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutige Zuordnung zur beruflichen Tätigkeit möglich ist, da die Nutzung/Verwendung auch im privaten Bereich (z.B. Freizeit, private Lebensführung) fallen kann. In diesen Fällen sind die Ausgaben nicht abziehbar. Die Abziehbarkeit von solchen Kosten ist jedoch eine Frage des Einzelfalles und muss vom jeweils zuständigen Finanzamt beurteilt werden. Die genannten Beispiele können daher nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.



Gibt es die Möglichkeit einer Erinnerung durch das Finanzamt, wann Dokumente wie Steuererklärungen o.ä. eingereicht werden müssen?

Grundsätzlich nein.

In der Regel werden allerdings elektronisch Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen durch die Steuerverwaltung angestoßen (sog. Mahnläufe). Das Finanzamt kann jedoch insbesondere bei wiederholtem Nichtabgeben von Steuererklärungen die Einkünfte auch ohne vorherige Mitteilung schätzen. Dies kann unter Umständen zu einer höheren Steuer führen.

Zusätzlich wird bei einer verspäteten Abgabe von Steuererklärungen kraft Gesetzes ein Verspätungszuschlag festgesetzt. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher an die rechtzeitige Übermittlung von Steuererklärungen denken.



Wo finde ich einen geeigneten, seriösen Steuerberater, insb. bei fehlenden Sprachkenntnissen? An welche Institution kann ich mich bei Steuerfragen wenden? Ist ein Steuerberater dringend notwendig?

Über „geeignete“ Steuerberater kann die Finanzbehörde keine allgemeine Auskunft erteilen. Betroffene sollten sich an die Hamburger Steuerberaterkammer wenden.

Wie auch bei Rechtsanwälten sollte aber in einem ersten Vorgespräch geklärt werden, ob mit dem ausgesuchten Steuerberater eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist.

Die Beauftragung eines Steuerberaters kann man insbesondere dann in Betracht ziehen, wenn durch die Sexarbeit gewerbliche Einkünfte erzielt werden. Hier sind eine Gewinnermittlung und Steuererklärungen sowohl für Einkommen als auch Umsatz- und Gewerbesteuer anzufertigen, wo Hilfe durch einen Steuerberater angezeigt sein kann.

Wird die Sexarbeit als Arbeitnehmer ausgeübt, kann statt eines Steuerberaters die Hilfe eines (kostengünstigeren) Lohnsteuerhilfvereins in Anspruch genommen werden. Eine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen durch einen Steuerberater/Lohnsteuerhilfverein besteht jedoch nicht.



Buchführung und Aufzeichnungspflichten? Gibt es hierzu Vorlagen?

Genereller Hinweis:

Alle Belege für die Gewinnermittlung sind aufzubewahren. Diese müssen jedoch nur dann beim Finanzamt eingereicht werden, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Die Gewinnermittlung (Einnahmeüberschussrechnung) erfolgt auf der Anlage EÜR, die mit der Steuererklärung zu übermitteln ist. Die dort vorhandenen Eintragungsfelder können auch als Vorlage dazu dienen, welche Einnahmen und Ausgaben bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Erst ab einem Gewinn von mehr als 60.000 € oder einem Umsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr müsste die Gewinnermittlung durch Erstellung einer Bilanz erfolgen.



Umsatzsteuervoranmeldung: Umgang mit Belegen? Was ist zu tun bei fehlenden Quittungen oder Quittungen mit falschen Beträgen?

Belege sind nur nach Aufforderung durch das Finanzamt einzureichen und ansonsten aufzubewahren.

Im Rahmen der Umsatzsteuer dürfen nur solche Vorgänge für die Vorsteuer (Definition siehe „Erläuterung“) berücksichtigt werden, für die eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Das heißt, dass die von Ihnen gezahlte Umsatzsteuer auf Einkäufe und Leistungen für Ihr Unternehmen, bei denen keine Rechnung ausgestellt wurde oder die Rechnung unvollständig ist, nicht als Vorsteuer in die Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung aufgenommen werden darf. Sie haben stets Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung, wenn Sie Leistungen für ihre Tätigkeit beziehen.

Erläuterung:

Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die Sie bei Einkäufen oder Leistungen für Ihr Unternehmen zahlen. Die in diesen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung von der Umsatzsteuer abziehen, die Sie Ihren Kunden für Ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben. Sie entrichten also jeweils nur den Unterschiedsbetrag zwischen der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer und der von Ihnen gezahlten Vorsteuer an das Finanzamt



Umsatzsteuerpflicht bei Menschen aus dem EU-Ausland?

Für die Umsatzsteuerpflicht ist es unerheblich, ob eine Person deutscher Staatsbürger ist oder nicht. Entscheidend ist nur, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Leistungen im Rahmen der Sexarbeit sind also immer umsatzsteuerbar und können der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese in Deutschland ausgeübt werden.



Besteht zwischen dem deutschen Finanzamt und Finanzamt im Heimatland ein Austausch (wenn z.B. in beiden Ländern gearbeitet wird?)

Werden Daten oder sonstige Informationen weitergeleitet?

Es bestehen zahlreiche Regelungen über den Austausch von Informationen zwischen den Steuerverwaltungen verschiedener Staaten. Es ist also im Grundsatz davon auszugehen, dass zwischen dem zuständigen deutschen Finanzamt und einem eventuell zuständigen Finanzamt im Heimatland ein Informationsaustausch stattfindet.

Ob die Einkünfte aus der Sexarbeit in Deutschland oder im Heimatland zu versteuern sind, muss im Einzelfall geklärt werden. Auskünfte dazu erteilt das jeweils zuständige deutsche Finanzamt. Wenden Sie sich zunächst an die dortigen Informations- und Annahmestellen.



Verdienstauffälle durch längere Aufenthalte im Heimatland – muss ich diese Aufenthalte belegen (z.B. durch Tickets ins Heimatland)? Wie kann ich glaubhaft vermitteln, dass ich in einer bestimmten Zeit nicht gearbeitet habe?

Wenn die gewerbliche Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt wird, muss nachvollziehbar sein, warum sie unterbrochen wurde und wie der Lebensunterhalt in diesem Zeitraum bestritten worden ist. Auf Nachfrage des Finanzamts sind diese Angaben zu beweisen.

Sämtliche Unterlagen, mit denen sich diese Angaben beweisen lassen, sollten also aufbewahrt werden.



Leistungsbezüge:
was kann angerechnet werden?

Arbeitslosengeld I wird nicht unmittelbar besteuert. Das in dem Kalenderjahr bezogene Arbeitslosengeld I ist trotzdem in der Einkommensteuererklärung anzugeben und führt dazu, dass sich der Steuertarif und damit auch die Einkommensteuer auf anderen Einkünfte (z. B. Arbeitslohn) erhöht („Progressionsvorbehalt“), soweit in diesem Kalenderjahr weiteres Einkommen erzielt worden ist. Gleiches gilt z.B. auch für Krankengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld etc.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) bleiben bei der Besteuerung unberücksichtigt und müssen in der Steuererklärung auch nicht angegeben werden.



Beantragung Steuernummer – wie läuft das Verfahren ab?

Die Steuernummer stellt das Aktenzeichen dar, unter dem das jeweilige Finanzamt die steuerpflichtige Person führt. Sie muss nicht beantragt werden, sondern wird vom Finanzamt nach der Abgabe der ersten Steuererklärung erteilt.

Davon zu unterscheiden ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer, die sich auch bei Wohnortwechsel oder Heirat nicht ändert. Diese wird jeder Person mit Wohnsitz in Deutschland vom Bundeszentralamt für Steuern automatisch per Brief mitgeteilt.

Personen, die sich lediglich vorübergehend in Deutschland aufhalten oder keinen festen Wohnsitz haben, aber steuerpflichtige Einkünfte in Deutschland erzielen, wenden sich an ihr zuständiges Finanzamt. Dieses beantragt dann beim Bundeszentralamt für Steuern eine Steuer-Identifikationsnummer.

Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist keine Voraussetzung für die Abgabe der Steuererklärung.



Wie komme ich ins Steuersystem, wenn ich vorher (schwarz) gearbeitet habe?

Sie sind wie andere Gewerbetreibende auch verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, in der Sie Ihre Einkünfte zutreffend angeben. Sollten Sie in der Vergangenheit steuerpflichtige Einkünfte nicht in einer Steuererklärung angegeben haben, haben Sie sich ggf. wegen Steuerhinterziehung strafbar gemacht. In diesem Fall können Sie eine strafbefreiende Selbstanzeige abgeben. Es ist ratsam, hierzu rechtlichen Rat ggf. bei einem Steuerberater oder bei einem Rechtsanwalt einzuholen.



Muss ich Steuern für die Vergangenheit zahlen (Nachzahlungen)?

Auch Einkünfte vergangener Jahre sind grundsätzlich zu versteuern, es kann also zu Nachzahlungen kommen. Daher sind auch für die Veranlagungsjahre, die noch nicht verjährt sind, Steuererklärungen zu übermitteln. Für wie viele Jahre in der Vergangenheit Steuern nachzuzahlen sind, hängt davon ab, ob eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt. Sollten Sie steuerpflichtige Einnahmen in der Vergangenheit nicht in der Steuererklärung erklärt bzw. keine Steuererklärung abgegeben haben, haben Sie sich ggf. strafbar wegen Steuerhinterziehung gemacht. In diesem Fall können Sie eine strafbefreiende Selbstanzeige abgeben. Es ist ratsam, hierzu rechtlichen Rat ggf. bei einem Steuerberater oder bei einem Rechtsanwalt einzuholen.



Was gilt es zu beachten, wenn jemand noch einer weiteren Tätigkeit nachgeht? Was passiert, wenn ich zwei selbstständige Tätigkeiten habe? Benötige ich dann zwei Steuernummern?

Besonderheiten ergeben sich nur, wenn mehr als eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Für jede dieser Tätigkeiten ist dann eine eigenständige Gewinnermittlung durchzuführen. Falls es erforderlich ist, erteilt das zuständige Finanzamt automatisch eine zusätzliche Steuernummer.

Wird die Sexarbeit sowohl in einem Angestelltenverhältnis als auch in einem eigenen Gewerbe betrieben, sind beide Tätigkeiten in der Steuererklärung getrennt anzugeben (Anlage G und EÜR für die gewerbliche Tätigkeit, Anlage N für die Nichtselbständige Arbeit).



Selbstständigkeit: wo bekomme ich Beratung bzw. Hilfe?

Beratung bei steuerrechtlichen Fragen beim Aufbau einer beruflichen Existenz mittels Sexarbeit bieten die Neugründungsstellen der Finanzämter an. In diesem Zusammenhang wird auf die Existenzgründerbroschüre der Hamburger Steuerverwaltung verwiesen.

Unter folgendem Link kann diese abgerufen werden:

<http://www.hamburg.de/contentblob/4278606/85795bb7a39e261c23739c51f102aa1f/data/steuerliche-informationen-fuer-existenzgruender.pdf>

Alternativ kann ein Steuerberater aufgesucht werden.



Ist für die Steueranmeldung eine Krankenversicherung nötig?

Nein. Die Abgabe von Steuererklärungen hat mit dem Bestehen einer Krankenversicherung nichts zu tun.



Datenschutz beim Finanzamt: kann außerhalb des Finanzamtes auf die Daten zugegriffen werden bzw. werden diese weitervermittelt? Wenn ja, unter welcher Berufsbezeichnung?

Durch das Steuergeheimnis ist die Informationsweitergabe durch die Finanzämter sehr stark beschränkt. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis stellt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Finanzamtes eine Straftat dar.

In einigen Fällen sind die Finanzämter aber gesetzlich verpflichtet, einzelne Angaben an andere Behörden (i.d.R. Sozialversicherungsträger) weiterzuleiten. Es handelt sich hier in aller Regel um die Höhe und Art der Einkünfte.



Was darf der Zoll kontrollieren?

Die Kontrollen des Zolls beschränken sich im Wesentlichen darauf, ob „schwarz“ gearbeitet wird (Finanzkontrolle Schwarzarbeit). Dabei wird überprüft, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, für das vom Arbeitgeber Sozialabgaben gezahlt werden müssen.

Quelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Amt für Steuerverwaltung

Copyright:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Arbeit und Integration
Referat Opferschutz